



Korporation – Wasserversorgung

Flecken 34
6023 Rothenburg
Telefon 041 280 60 44

Die Korporationsgemeinde Rothenburg hat gestützt auf

Art. 53 Wasserabgabe - Reglement folgende

Gebührenordnung für öffentliche Bauten, Gewerbe- und Industriebauten, landwirtschaftliche Bauten, sozialen Wohnungsbau

Regelung der Anschlussgebühr gemäss Art. 53 Wasserabgabe - Reglement

- 1.a) Die Anschlussgebühr für öffentliche Bauten, Gewerbe- und Industriebauten, landwirtschaftliche Bauten, sozialen Wohnungsbau, beträgt 1.00 % der Gebäudeversicherungssumme.
Die Anschlussgebühr ist bei Baubeginn (Bezug Bauwasser) zur Zahlung fällig.
- b) Für die Berechnung der Anschlussgebühr werden die Gebäudeversicherungssummen aller Bauten und baulichen Anlagen erfasst, inkl. Brandschutz.
- c) Bei Erweiterungen (Anbauten, Aufstockungen, Neubauten auf gleichem Grundstück usw.) ist die Anschlussgebühr von 1.00% auf die Differenz zu den früheren Gebäudeversicherungssummen zu bezahlen, inkl. Brandschutz.
2. Für Umbauten wird eine Anschlussgebühr von 1.00 % der Gebäudeversicherungssumme erhoben, sofern neue Wasserentnahmestellen installiert werden.
3. Sind in der neuen Gebäudeversicherungssumme Aufschläge anderer Gebäude oder Gebäudeteile inbegriffen, kann die WVR zur Berechnung der Anschlussgebühren grundsätzlich die vorzuweisende Bauabrechnung der betreffenden Erweiterungen oder Umbauten heranziehen.
4. Kurzfristige, provisorische Anschlüsse (z.B.: Bauwasser) bezahlen keine Anschlussgebühr.

Mehrwertsteuer: 2,5% MWST

Genehmigt durch die Korporationsgemeinde
30. März 1995

Reglement genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern
am 11. Juli 1986